

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung an öffentlichen Schulen

Eine Videoüberwachung stellt aufgrund der hohen Informationsdichte einen besonders tiefen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der beobachteten und aufgezeichneten Personen dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Durchführung einer Videoüberwachung durch öffentliche Schulen ist zunächst von entscheidender Bedeutung, ob die Videoüberwachung

- während oder
- außerhalb der Schulzeiten
in einem öffentlich zugänglichen Bereich oder
- in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich

erfolgen soll.

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik in öffentlich zugänglichen Bereichen in Schulen ist § 25 a Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), für nicht öffentlich zugängliche Bereiche sind es die §§ 9 ff. NDSG.

I. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen **während der Schulzeiten:**

Öffentlich zugängliche Bereiche sind nicht nur umbaute, sondern auch unter freiem Himmel befindliche Flächen, die nach ihrem Zweck dazu bestimmt bzw. ausdrücklich dafür gewidmet sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden. Hierzu gehören in der Regel das Gebäude, insbesondere Eingangsbereich, Flure und Pausenhalle, sowie die Außenanlagen wie z. B. Fahrradständer, Parkplätze, Schulhof und Sportgelände.

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und anderer an der Schule tätigen Personen darstellt, die sich der Überwachung nicht entziehen können, da sie zum Aufsuchen der Schule bzw. zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet sind. Außerdem ergibt sich aus § 62 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Aufsichtspflicht der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Das NSchG enthält keine Erlaubnisnorm, die

den Einsatz von Videotechnik erlaubt. Somit können die persönlichen Aufsichtspflichten der Lehrkräfte nicht durch optisch-elektronische Systeme ergänzt oder ersetzt werden.

Eine Ausnahme kann im Einzelfall die Überwachung der Fahrradständer bzw. des Fahrradkellers und des Parkplatzes sein, da die Nutzung freiwillig ist und der Aufenthalt sich nur auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

Auch in dem genannten Ausnahmefall müssen jedoch die im Folgenden dargestellten Anforderungen erfüllt sein.

II. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten:

Schulen sind außerhalb der Schulzeiten in der Regel nicht dazu bestimmt, von einem unbestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden. Sie sind somit nicht öffentlich zugängliche Räume. Sofern jedoch Räume oder Flächen der Schule für die Öffentlichkeit freigegeben oder für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sind sie öffentlich zugänglich, so dass sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 25 a Abs. 1 NDSG richtet. Dazu zählen z. B. die Aula bei öffentlichen Konzerten, die Sporthalle, wenn sie von Vereinen genutzt wird, die Klassenräume, wenn dort Volkshochschulkurse stattfinden, der Zugang zu diesen Bereichen sowie bei einer entsprechenden Freigabe die Nutzung der Außenanlagen wie Schulhof, Parkplatz oder Sportgelände.

Nach § 25 a Abs. 1 NDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume durch Bildübertragung (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie

1. zum Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen oder
2. zum Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Der Zweck der Videoüberwachung ist genau zu definieren, d. h. es ist konkret festzulegen, welches Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden soll.
- 2.) Die Erforderlichkeit des Videoeinsatzes muss festgestellt werden. Es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, z. B. Beschädigungen in der Vergangenheit. Zudem dürfen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten wie z. B. verstärkte Kontrollen durch Personal, Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder mit Scheinwerfern und Alarmanlagen o. ä. bestehen, den beabsichtigten Zweck der Videoüberwachung zu erreichen.
- 3.) Soweit die Erforderlichkeit der Videoüberwachung bejaht wird, sind in einem weiteren Schritt die Interessen der Schule mit den schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen abzuwägen. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen insbesondere bei einem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensführung, so dass die Videoüberwachung von Duschen, Toiletten und Umkleidebereichen grundsätzlich unzulässig ist. Sie kann allerdings dann zulässig sein, wenn sie z. B. nachts, wenn diese Räume nicht mehr öffentlich zugänglich sind, durchgeführt wird.
- 4.) Es ist zu prüfen, ob die Videobeobachtung (Beobachtung der Bilder auf einem Monitor- sog. Monitoring) ausreichend ist. Sofern eine Aufzeichnung geplant ist, müssen die Voraussetzungen der Maßnahme erneut geprüft und abgewogen werden.
- 5.) Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte hat eine Vorabkontrolle durchzuführen. § 7 Abs. 3 NDSG bestimmt, dass ein automatisiertes Verfahren nur eingesetzt oder wesentlich geändert werden darf, soweit Gefahren für die Rechte Betroffener, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien entstehen können, durch Maßnahmen nach Abs. 1 wirksam beherrscht werden können.

Eine Orientierungshilfe und ein allgemeines Muster für eine Vorabkontrolle finden Sie auf der Internetseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (www.lfd.niedersachsen.de) unter der Rubrik „Technik und Organisation / Vorabkontrolle“.

Außerdem ist wie bei jedem Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG zu erstellen.

6.) Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nur zu dem definierten Zweck ausgewertet oder sonst verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gebietet, schon im Vorfeld bei der Auswahl von Datenverarbeitungssystemen darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig personenbezogenen Daten verarbeitet werden müssen. Es sind Systeme zu wählen, die Möglichkeiten bieten, z. B. bestimmte Bereiche auszublenden oder zu verpixeln. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik hat gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Video-Schutzprofil beschrieben, das technische Anforderungen enthält, die von digitalen Videoüberwachungsanlagen erfüllt sein müssen, damit sie datenschutzgerecht eingesetzt werden können (Commun Criteria Protection Profile - Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten, Stand: 15.01.2007 <http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Arbeitshilfen/Schutzprofil.pdf?>

7.) Die aufgezeichneten Daten sind zu verschlüsseln. Der Personenkreis, der Zugang zu den Daten hat, ist abschließend zu definieren. Ebenso ist zu definieren, wer Einsicht in die Aufzeichnungen hat. Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Grundsätzlich ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vorzugehen. Nach Ablauf einer bestimmten Frist ist zu kontrollieren, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

8.) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Dies ist regelmäßig mit Ablauf des folgenden Arbeitstages nach Beginn der Aufzeichnung der Fall. Empfehlenswert ist eine Löschung, bei der die Aufzeichnungen automatisiert überschrieben werden.

9.) Auf die Videoüberwachung ist in der Nähe des überwachten Bereiches deutlich hinzuweisen. Die Nutzer müssen in der Lage sein, den Hinweis erkennen zu können, bevor sie diesen Bereich betreten. Die verantwortliche Stelle ist anzugeben.

III. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen **während der Schulzeiten**

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen genauso wie in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich ausgeschlossen, s. unter I.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt z. B. dann in Betracht, wenn begründet werden kann, dass eine Beaufsichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Zu diesem Ergebnis ist das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück in einem Fall gelangt, in dem eine Videoüberwachung in dem Internetarbeitsraum einer Schule mit vier Arbeitsplätzen erfolgen sollte. Zudem hatte das Gericht berücksichtigt, dass die Schule strenge Voraussetzungen für eine Auswertung der Aufnahmen festgelegt hatte (VG Osnabrück, Urteil vom 10.04.2006, Az.: 3 A 107/05). Die Berufung wurde durch das Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des VG bestanden (Beschluss vom 10.03.2009, Az.: 11 LA 30/09).

IV. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen **außerhalb der Schulzeiten:**

Dieser Einsatz von Videoüberwachungstechnik ist nicht durch § 25 a NDSG geregelt. Er richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gem. der §§ 9 ff. NDSG. Auch hier wird die Zulässigkeit der Videoüberwachung von der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abhängig gemacht, so dass auf die unter **II.** genannten Voraussetzungen verwiesen werden kann.

IV. Beteiligung der schulischen Gremien und der oder des Datenschutzbeauftragten:

Vor der Einführung von Videoüberwachungstechnik sind die Beteiligungsrechte zu beachten:

1. Die Schulleitung muss nach § 34 Abs. 3 NSchG die Gesamtkonferenz und nach § 38 c Abs. 2 NSchG den Schulträger unterrichten.
2. Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind nach § 96 Abs. 3 NSchG zu hören. Dasselbe gilt für den Schülerrat und die Klassenschülerschaften (§ 80 Abs. 3 NSchG).
3. Die Personalräte sind nach §§ 64, 67 Niedersächsisches Personalvertretungsrecht (NPersVG) zu beteiligen.
4. Der Schulvorstand ist zu unterrichten (§ 38 a Abs. 2 NSchG).

Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist bereits im Vorfeld der Einführung von Videoüberwachungstechnik zu unterrichten (§ 8 a Abs. 2 S. 4 NDSG). Sie oder er führt wie oben angegeben die Vorabkontrolle durch.

V. Weitere Informationen:

Eine ausführliche Kommentierung der Paragraphen des NDSG können Sie auf meiner Internetseite unter der Rubrik „Recht/Nieders. Recht“ nachlesen.

Auf die allgemeine “Orientierungshilfe zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Land Niedersachsen“ wird verwiesen. Sie ist für die allgemeingültigen Regelungen ergänzend heranzuziehen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599

E-Mail: poststelle@ld.niedersachsen.de

Stand: 04.11.2014